

**Zusatzbedingungen Weitere Deckungen****ZBWD18.01****1 Grundsatz**

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Zusatzversicherungen, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

**2 Umgebung**

Ein Schaden liegt vor, wenn die Umgebung auf dem Areal des versicherten Betriebes durch ein in der Police versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wird.

Unter den Begriff Umgebung fallen bauliche Anlagen, wie Stützmauern, Zäune, Geländer, Eingangstore, Treppen, Wege, Beleuchtungsanlagen, Fahnenstangen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Brunnen und dergleichen sowie Planien, Humusierung, Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Hecken, nicht am Gebäude befestigte Parabolantennen und Sonnenkollektoren usw.

**3 Dekontamination**

Ein Schaden liegt vor, wenn:

- ein versicherter Gegenstand gemäss Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB);
- Löschwasser oder Erdreich auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung;

als Folge eines versicherten Ereignisses dekontaminiert werden muss.

Dazu gehören auch die Untersuchung, die Kosten für den Abtransport zur nächsten geeigneten Depo- nie, die Ablagerung oder die Vernichtung sowie die Kosten zur Wiederherstellung, auch des Grundstücks, in den Zustand vor Eintritt des Schadens.

Aufwendungen werden nur ersetzt sofern die entsprechende öffentlich-rechtliche Verfügung vorliegt und deren Grundlagen vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind und die Verfügung innerhalb eines Jahres nach Schadeneintritt ergangen ist.